

**Verordnung
zum Zentralen Meldedatenbestand des Landes
(ZMDB-VO LSA)**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) hat der Bund das Meldewesen auf der Grundlage der ihm nach der Föderalismusreform zustehenden ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz neu geordnet. Das MeldFortG führt die Regelungen des bisherigen Rahmenrechts und der ausführenden Landesmeldegesetze in einem neuen Bundesmeldegesetz (BMG) zusammen, das überwiegend am 1. November 2015 in Kraft tritt.

Die Regelungen des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) werden damit gegenstandslos. An die Stelle des MG LSA tritt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA) vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369), das auch die Errichtung eines als Landesinformationsstelle für Meldedaten betriebenen Zentralen Meldedatenbestands des Landes (ZMDB) als Spiegelregister zu den kommunalen Registern vorsieht, um die bundesrechtliche Verpflichtung an die jederzeitige Verfügbarkeit von Meldedaten und den datenschutzgerechten automatisierten Abruf gewährleisten zu können.

Im BMG-AG LSA ist von detaillierten Verfahrensregelungen zur Datenübermittlung der Meldebehörden an die Landesinformationsstelle für Meldedaten sowie zu den Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf beim ZMDB erfolgen darf, abgesehen worden, da diese Regelungen wegen der technischen Entwicklung im IKT-Bereich einem erhöhten Änderungsbedarf unterliegen. Mit den in § 9 BMG-AG LSA enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass entsprechender Verordnungen wird dem Rechnung getragen. Im Ordnungswege können auch die sich aus den Beratungen der Bund-/Länder-Fachgremien zum BMG und zum Datensatz für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) ergebenden Verfahrensvorschläge für technische Standards beim automatisierten Datenabruf zeitnah umgesetzt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der landestypischen Gegebenheiten in Sachsen-Anhalt notwendig ist.

Auf die Ausführungen in Abschnitt A. (Allgemeiner Teil) sowie zu §§ 2 bis 5 in Abschnitt B. (Zu den einzelnen Vorschriften) der Begründung zum BMG-AG LSA wird im Übrigen Bezug genommen.

Mit vorliegender Verordnung sollen zunächst die Verordnungsermächtigungen des § 9 Nrn. 1 und 2 BMG-AG LSA aufgegriffen werden, um die Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Landesinformationsstelle für Meldedaten nach § 5 BMG-AG LSA konkret zu regeln und die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes durch andere öffentliche Stellen erfolgen darf, festzulegen.

Mit Blick auf den für Zwecke der Polizei, der Verfassungsschutzbehörde, der Sicherheitsbehörden nach §§ 84 und 85 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) sowie der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geltend gemachten Bedarf soll daneben auch von der Verordnungsermächtigung in § 9 Nr. 4 BMG-AG LSA Gebrauch gemacht werden, um den in §§ 5 bis 8 des Verordnungsentwurfs genannten öffentlichen Stellen unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs den automatisierten Abruf weiterer Daten und Hinweise zu ermöglichen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

(Allgemeines)

Absatz 1 fasst den sich auf die Verordnungsermächtigungen in § 9 Nr. 1, 2 und 4 BMG-AG LSA beziehenden Regelungsinhalt der Verordnung zusammen.

Da für automatisierte Datenabrufe durch Behörden oder andere öffentliche Stellen des Bundes und der Länder, soweit sie länderübergreifend erfolgen, die vom Bund auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 56 Abs. 1 Nr. 3 BMG erlassene Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV) gilt, wird dies in Satz 2 noch einmal klargestellt.

Grundlage für die Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist nach Absatz 2 der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld), der von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) herausgegeben wird und Form und Inhalt der zu übermittelnden Daten verbindlich festlegt.

Zu § 2

(Datenübermittlung an die Landesinformationsstelle für Meldedaten)

Absatz 1 bestimmt, dass die Kommunikation zwischen den Meldebehörden und der Landesinformationsstelle für Meldedaten zur Befüllung des ZMDB - wie bereits bei der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden im Rückmeldeverfahren - elektronisch über das Inter-

net erfolgt und dabei die in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassungen des standardisierten Datenaustauschformats OSCI-XMeld sowie des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport zugrunde zu legen sind. § 3 der Ersten Meldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945) ist entsprechend zu beachten.

Die Details für die Befüllung des ZMDB und die technischen Parameter, wie z. B. die Behördenkennung des ZMDB im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) oder zur Größe der von den Meldebehörden zu übermittelnden Datenpakete, sind bereits in einer mit Hamburg und Schleswig-Holstein als Kooperationspartner für das gemeinsame Spiegeldatenbanksystem abgestimmten Befüllungsvorschrift festgelegt worden. Die Befüllungsvorschrift, in der auch die zu übermittelnden Daten unter Angabe der Blatt-Nrn. des DSMeld bezeichnet sind, soll die organisatorischen Abläufe und die technischen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation zwischen den Meldebehörden und dem ZMDB festschreiben und damit die reibungslose Erstbefüllung des ZMDB mit einem Initialdatenbestand als auch die spätere tagaktuelle Aktualisierung des gespeicherten Datenbestands sicherstellen. Die Befüllungsvorschrift ist daher nach Absatz 2 verbindlich zu beachten und liegt den Meldebehörden sowie deren Fachverfahrenshersteller zur Umsetzung bereits vor.

Grundlage des ZMDB ist ein von den Meldebehörden zu liefernder Initialdatenbestand (Erstbefüllung) der dort elektronisch gespeicherten aktiven und historischen Personendatensätze (Einwohnerinnen und Einwohner). Absatz 3 legt dabei fest, dass der Initialdatenbestand mit Stichtag 1. November 2015 aus den kommunalen Melderegistern erstellt wird und entsprechend des vom IKT-Dienstleister der Landesverwaltung, der AöR Dataport, mit dem für Melderecht zuständigen Ministerium abgestimmten Lieferkonzepts an die Landesinformationsstelle für Meldedaten zu übermitteln ist.

Absatz 4 greift die Regelung in § 5 Abs. 2 BMG-AG LSA auf und bestimmt, dass die Aktualisierung des ZMDB mit den sich in den kommunalen Meldebehörden ergebenden melderechtlichen Änderungen (beispielsweise Zu- und Wegzüge, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen) als Deltalieferung mindestens einmal täglich erfolgt.

Zu § 3

(Eigenbestandskontrolle der Meldebehörden)

Da Auskunftersuchen anderer öffentlicher Stellen, die nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BMG nicht im Wege des automatisierten Datenabrufs beantwortet werden konnten, wie ein Ersuchen um Datenübermittlung nach § 34 BMG zu behandeln sind, werden diese nach Absatz 1 den Meldebehörden über die Eigenbestandskontrolle von der Landesinformationsstelle für Mel-

dedaten über ein Web-Portal des Landes im Government Gateway in Form von Protokollen zur Einsichtnahme bereitgestellt. Um sicherzustellen, dass die in das manuelle Verfahren der Meldebehörden ausgesteuerten Suchanfragen zeitnah bearbeitet werden, bestimmt Absatz 2, dass diese Protokolle täglich zu sichten sind.

Mit der Eigenbestandskontrolle überprüfen die Meldebehörden im ZMDB gespeicherte Datensätze auf Vollständigkeit und fachliche Korrektheit und gleichen die im Originalbestand des eigenen Melderegisters gespeicherten Daten mit denen des ZMDB ab.

Um diesen zugangsgeschützten Dienst nutzen zu können, müssen sich die Meldebehörden einmalig über das o. a. Web-Portal des Landes im Government Gateway anmelden.

Zu § 4

(Automatisierter Abruf von Meldedaten beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes)

§ 3 Abs. 1 BMG-AG LSA enthält die Aufgaben der Landesinformationsstelle für Meldedaten und stellt dabei klar, dass die Landesinformationsstelle für Meldedaten den durch § 39 Abs. 3 BMG vorgeschriebenen jederzeitigen automatisierten Abruf durch die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Stellen sicherzustellen, aber auch den automatisierten Abruf von Daten durch andere öffentliche Stellen nach § 38 BMG zu gewährleisten hat. Neben den Polizei-, Sicherheits- und Justizbehörden können damit auch alle anderen öffentlichen Stellen des Landes bedarfsorientiert und für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Meldedaten aus dem ZMDB abrufen.

Nach Absatz 1 erfolgen diese automatisierten Datenabrufe daher künftig aus dem Zentralen Meldedatenbestand des Landes heraus. Ziel des automatisierten Datenabrufs ist es, die Verwaltungsabläufe in der Landesverwaltung durch eine schnellere Kommunikation und die jederzeitige landesweite Verfügbarkeit der aktuellen Meldedaten zu harmonisieren und somit zu einer effizienten Aufgabenerledigung beizutragen. Vor diesem Hintergrund sind die anderen öffentlichen Stellen gehalten, Auskunftersuchen künftig an die Landesinformationsstelle für Meldedaten zu richten und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten aus dem ZMDB abzurufen.

Der automatisierte Datenabruf der Meldedaten ist dabei verfahrensunabhängig unter Nutzung des Internets über ein Web-Portal des Landes oder eine von der abrufenden Stelle betriebene Schnittstelle eines vom Datenempfänger eingesetzten Fachverfahrens (Schnittstelle) möglich.

Absatz 2 beschreibt insbesondere den Umfang der Daten und Hinweise, die im automatisierten Abrufverfahren übermittelt werden dürfen. Im Vorgriff auf eine vom BMI in Aussicht genommene Ergänzung des Datenkatalogs in § 38 Abs. 1 BMG stellt Satz 2 klar, dass wie bei den regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden nach der MeldDÜVO-LSA auch ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Abs. 1 BMG übermittelt werden darf.

Absatz 3 legt fest, dass sich die abrufberechtigten Stellen einmalig registrieren lassen müssen. Die Registrierung erfolgt dabei über ein Web-Portal des Landes im Government Gateway und bedarf der einmaligen Zulassung durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Das Verfahren der Registrierung bei Behördeneinträgen soll in der Online-Hilfe im Government Gateway noch ausführlich dargestellt werden.

Handelt es sich um landesinterne Datenabrufe, findet die BMeldDAV keine Anwendung. Absatz 4 bestimmt daher, dass sich die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die abrufberechtigten Stellen des Landes nach § 39 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BMG richtet und für Datenabrufe, die unter Nutzung des Internets erfolgen, zusätzlich § 2 Abs. 2 der BMeldDAV zu beachten ist, der eine fortgeschrittene Signatur und zeitgemäße Verschlüsselung vorschreibt. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität) getroffen sind.

Zu §§ 5 bis 8

(Automatisierter Datenabruf für Zwecke der Polizei, der Verfassungsschutzbehörde, der Sicherheitsbehörden und der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Nr. 4 BMG-AG LSA soll mit den §§ 5 bis 8 dieser Verordnung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den automatisierten Abruf weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BMG unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs, des Datenempfängers sowie der zu übermittelnden Daten aus dem ZMDB zuzulassen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der abrufenden Stelle erforderlich ist und es sich um Daten nach § 34 Abs. 1 BMG handelt.

Der Umfang der Daten, die von den in den §§ 5 bis 8 genannten öffentlichen Stellen über die in § 38 Abs. 1 BMG (einfache Behördenauskunft) und § 38 Abs. 3 BMG (erweiterte Behördenauskunft für Polizei-, Sicherheits- und Justizbehörden) aufgeführten Daten hinaus abgerufen werden dürfen, stellt auf deren tatsächliche Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung ab und orientiert sich an den Regelungen der §§ 3 Abs. 1 und § 3a der geltenden Verordnung

zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO-LSA).

Zu § 9

(Sprachliche Gleichstellung)

Die Regelung entspricht Artikel 100 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Zu § 10

(Inkrafttreten)

§ 10 regelt das Inkrafttreten, die Verordnung soll am 1. November 2015 in Kraft treten.